

**Deutscher Alpenverein
Landesverband Nord für Bergsport
– Referat für Leistungssport & Wettkampfklettern –**

Athletenvereinbarung Jugend 2017

zwischen

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Sektion: _____

und dem

Landesverband Nord für Bergsport (LV Nord)

vertreten durch

_____Thomas Wehmeyer_____
(Stellvertr. Leistungssport- und Wettkampfreferent des Nordwestdeutschen Sektionenverbandes)

1. Präambel

Als Basis der Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Alpenverein, Landesverband Nord für Bergsport und den Mitgliedern des Landeskaders und des Anschlusskaders wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vertragsparteien erkennen die Regelungen

- der Wettkampfbestimmungen des DAV
- der Sport- und Wettkampfordnung des DAV
- der Anti-Dopingbestimmungen des DAV
- des LV Nord - eigenen Wettkampfbestimmungen

im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichten sich, den in diesen Regelungen aufgeführten Vorgaben nachzukommen.

Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung der Sportkletterwettkämpfe. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Sportkletterwettkämpfen.

Die Rechtsgrundlagen stehen den Athleten/innen in ihrer gültigen Fassung auf der Internetseite des Landesverbandes zur Verfügung.

3. Leistungen des LV Nord

Der NWD SV verpflichtet sich, die organisatorische und verwaltungstechnische Abwicklung aller Maßnahmen im Bereich Sportkletterwettkämpfe sicherzustellen und die Athleten/innen im Rahmen der personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des LV Nord zu fördern und Leistungen Dritter zu beschaffen.

3.1. Training

Der Athlet/die Athletin wird im Training durch zentrale und dezentrale Maßnahmen unterstützt. Der LV Nord engagiert hierfür qualifizierte Honorartrainer. Im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des LV Nord können Halleneintritte, Fahrtkostenzuschüsse u. ä. gewährt werden. Details regelt der jeweilige Maßnahmenplan der einzelnen Kader.

3.2. Wettkämpfe im Rahmen der Kadermitgliedschaft

Der zuständige Trainer/die zuständige Trainerin sowie der stellvertretende Leistungssport- und Wettkampferferent als Vertreter des LV Nord nominieren den Athleten/die Athletin für Einsätze bei nationalen Wettkämpfen auf der Grundlage der Nominierungskriterien und der individuell getroffenen Zielvereinbarungen für die laufende Wettkampfsaison.

Der LV Nord trägt die Startgebühren für die jeweiligen nationalen Wettkämpfe.

Der LV Nord stellt dem Athleten/der Athletin die nach dem aktuellen nationalen Regelwerk vorgegebene Wettkampfbekleidung sowie ggf. die von den offiziellen Sponsoren gelieferte Sportbekleidung während der Kaderzugehörigkeit zur Verfügung.

3.3. Interessenvertretung

Der LV Nord ermöglicht dem Athleten/der Athletin, vertreten durch den für die Saison 2017 gewählten Aktivensprecher, in allen sie betreffenden Fragen ein Mitspracherecht.

Der LV Nord bemüht sich um die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für das Sportklettern als Leistungssport in seinem Verbandsgebiet und übernimmt eine gesamtportliche Interessenvertretung gegenüber Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft.

4. Leistungen des Athleten/der Athletin

Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich, gleichen und fairen Bedingungen bei der Sportausübung zu folgen, sein/ihr Bestmögliches für das Erreichen der gemeinsam vom LV Nord und dem/der Athleten/in formulierten Zielen zu tun, und die Regelungen in dieser Vereinbarung zu erfüllen.

4.1. Kaderaufnahme

Die Aufnahme in den Landeskader 2017 des LV Nord erfolgt nach Ende der Wettkampfsaison 2016 und in Verbindung mit den Norddeutschen Meisterschaften 2016 durch den stellvertretenden Leistungssport- und Wettkampferferenten und die zuständigen Verbandstrainer. Eine Neu-/Umbesetzung des Kadere wird auf Basis der Ergebnisse der nationalen Wettkampferferen 2017, den norddeutschen Meisterschaften 2017 sowie nach Sichtung und Leistungsbeobachtung in den Landestrainingsstützpunkten erfolgen. Im Einzelfall kann das Referat für Leistungssport & Wettkampferferen Sonderregelungen treffen. Für die Kadermitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einer DAV-Sektion des LV Nord notwendig.

4.2. Kadermitgliedschaft und Einsätze für den jeweiligen Kader

Für den Verbleib im jeweiligen Kader müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, soweit zwingende berufliche, schulische oder gesundheitliche Probleme dem nicht entgegenstehen. Bei Auftreten derartiger Probleme ist der Landestrainer oder ggf. stellvertretende Leistungssport- und Wettkampferferent rechtzeitig zu informieren. Die Nichtteilnahme an Kaderveranstaltungen aus anderen Gründen müsste vom stellvertretenden Leistungssport- und Wettkampferferent des LV Nord befürwortet werden.

- Teilnahme an den vereinbarten Trainingsmaßnahmen
- Teilnahme an vereinbarten Kadertreffen oder Kaderlehrgängen
- Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens
- Teilnahme an den Wettkämpfen zum Deutschen Jugendcup
- Teilnahme an den Landesmeisterschaftswettkämpfen im Sektionenverband Nord.

Nach Einschätzung durch die Verbandstrainer kann im Einzelfall eine Teilnahme an den Nationalen Wettkämpfen zurückgestellt werden. Bei Krankheit oder sonstiger kurzfristiger Verhinderung sind die Trainer und Landesverband umgehend zu informieren.

4.3. Bekleidung

Der Athlet/ die Athletin ist verpflichtet, bei offiziellen Kadertrainingseinheiten, sowie während der gesamten Wettkampfdauer, einschließlich dazugehöriger Wettkampfpausen sowie für Siegerehrungen, offizielle und verbandsseitig organisierte Pressefotos u.ä., die aktuelle Wettkampfbekleidung und Sportbekleidung zu tragen. Logos der Sponsoren dürfen nicht durch Aufkleber und Startnummern sowie andere Kleidungsstücke verdeckt werden. Insbesondere müssen die Logos der Sponsoren während der Siegerehrung sichtbar sein.

Des Weiteren gelten die Bekleidungsrichtlinien des nationalen Regelwerks.

Nichteinhaltung der Kleiderordnung stellt eine Vertragsverletzung nach § 5 dar. Sofern der Athlet/ die Athletin gegen die Kleiderordnung verstößt kann der LV Nord den Athlet/ die Athletin von weiteren Starts ausschließen, bzw. die Wettkampfmeldung für den laufenden Wettkampf zurückziehen. Auf der Bekleidung und ggf. auf der Ausrüstung des Athleten/der Athletin kann der Athlet/die Athletin Aufnäher eines privaten Sponsors anbringen.

4.4. Bildrechte/ Datenschutz

Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass der LV Nord Bildrechte für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Sponsoring des LV Nord unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen solcher Einsätze gefertigt wurden.

Der Athlet/die Athletin verpflichtet sich in der Öffentlichkeit den LV Nord im positiven Lichte darzustellen und seine/ihre verantwortungsvolle Aufgabe als Meinungsbildner für das Sportklettern sorgfältig wahrzunehmen.

Der Athlet/die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen seine/ihre Daten zur Person den jeweils zuständigen Landessportbünden (LSB) im Einzugsgebiet des LV Nord gemeldet werden dürfen. Der Athlet/die Athletin erklärt sich ebenso damit einverstanden, dass die im Rahmen der sportmedizinischen Untersuchungen an den Olympia-Stützpunkten der LSB erhobenen Daten unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht von den Teamärzten der Landeskletterstützpunkte und den Landestrainerinnen und -trainern des LV Nord eingesehen werden dürfen.

5. Vertragsverletzungen

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Verpflichtungen seitens des Athleten/der Athletin kann zum Ausschluss aus dem Kader führen.

Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt eine Sanktion infolge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk des DAV oder anderer Sportorganisationen, die durch andere als die Vertragspartner beantragt wird.

Bei nachgewiesenem Dopingvergehen erfolgt ein Ausschluss aus dem Kader und sämtlichen Fördermaßnahmen des Referates für Leistungssport & Wettkampfklettern.

6. Zeitliche Geltung

Der Inhalt dieses Vertrages hat Gültigkeit bis zum Ende der Wettkampfsaison 2017.

7. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der inhaltlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

8. Unterschriften

Ich habe die Athletenvereinbarung aufmerksam gelesen und entscheide mich bewusst dafür, sie anzuerkennen.

Ort, Datum

Athlet/in

Ort, Datum

für den Landesverband Nord für Bergsport

Ort, Datum

bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten